GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR
LANDKREIS FREUDENSTADT

BEBAUUNGSPLAN FELDSCHEUNENGEBIET 'VEIGELESPLATZ'

HORB A.N. – NORDSTETTEN

UMWELTBERICHT

Stand: 13.02.07

ALS BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure

Eichenweg 8
72186 Empfingen
Tel.: 07485 / 9769-0
Fax: 07485 / 9769-21

1 UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN FELDSCHEUNENGEBIET 'VEIGELESPLATZ' IN HORB A.N. - NORDSTETTEN

Gebietsbeschreibung

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich am Rand einer Hochfläche, die nach Norden und Westen zum Neckartal hin abfällt, ca. 1.000 m vom südwestlichen Ortsrand von Nordstetten entfernt auf dem Flurstück Nr. 427. Nördlich grenzen Waldflächen an, südlich ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen, die meist als Acker genutzt sind. Das schmale, in West-Ost-Richtung ausgerichtete Plangebiet endet im Osten am Beginn eines Talzuges, der sich nach Norden zum Neckartal erstreckt (Schinderhalde), im Westen endet das Grundstück an einem Grasweg, an den sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen.

Nördlich grenzt ein weiterer Grasweg mit anschließenden Waldflächen an das Plangebiet an. Die westlichen Waldflächen auf Flurstück Nr. 426 weisen einen mittelalten Fichtenbestand auf, der direkt an den Grasweg anschließt. Es ist nur ein sehr schmaler Waldsaum ausgebildet. Im Bereich der Waldgrundstücke 425 und 424 ist ein breiter Strauchmantel ausgebildet mit vorgelagertem Krautsaum, der auf einer kleinen Teilfläche sogar Kennarten von Magerrasen aufweist. Südlich grenzen Ackerflächen an das Plangebiet an (Flurstück 428).

Die eigentlichen Baufläche (Flurstück 427) werden derzeit als Intensivgrünland genutzt, vermutlich erst seit einigen Jahren aus einer eingesäten Ackerfläche entstanden. Es handelt sich um einen sehr artenarmen, von einer einzelnen Gräserart dominierten Bestand.

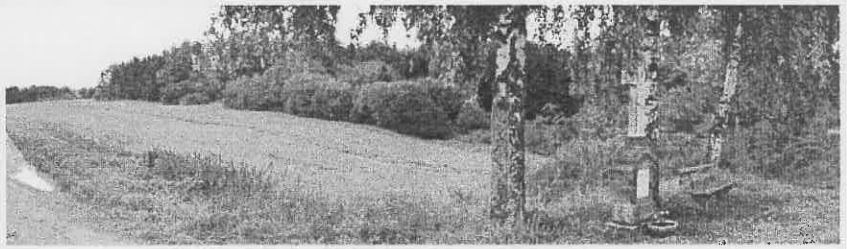
Südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Feldkreuz mit drei landschaftsprägenden Birken, von dort zieht sich eine Böschung mit einer nach § 32 NatSchG besonders geschützten Hecke in Richtung Norden und tangiert am östlichen Rand das Plangebiet.

Geplante Nutzung

Vorgesehen ist die Errichtung eines Feldscheunengebietes zur Unterbringung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen als einzeilige Bebauung entlang dem südlichen Waldrand auf Flurstück Nr. 427. Die geplante Bebauung soll auf einer Länge von ca. 160 m bei einer Breite von ca. 21 m erfolgen. Insgesamt sollen 4 Einzelschuppen und 8 Doppelschuppen entstehen können. Die verkehrliche Erschließung der Schuppengrundstücke erfolgt über ein nördlich angrenzendes bestehendes Wegegrundstück.

Die Zufahrt zum Feldscheunengebiet erfolgt über die vorhandenen asphaltierten Hauptwege und die daran anschließenden Graswege auf den Flurstücken 429/1 und 411/1. Die Graswege müssen als Schotterwege hergestellt werden. Die Erschließung des Gebietes mit Strom und Wasser ist nicht vorgesehen.

Die südlichen Ränder des Baugebietes werden mit Feldhecken auf öffentlichen Grundstücksflächen eingegrünt, je Grundstück ist die Pflanzung eines hochstämmigen Obst- oder Laubbaumes vorgeschrieben. Der Waldabstand (Baugrenzen) beträgt ca. 7,0 m. Der östliche Bereich zum Talzug wird nicht bebaut, das Intensivgrünland soll in ein blütenreiches extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt werden.



Blick von Osten auf das Plangebiet



Blick aus dem Plangebiet in Richtung Nordosten

Vorgaben und Schutzgebiete

- **Regionaplan Nordschwarzwald 2015:** Regionaler Grünzug (Z) Pl.S. 3.2.1 und Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz (G) Pl.S. 3.3.1
- **Flächennutzungsplan:** Fläche für die Landwirtschaft, Richtfunkstrecke **Landschaftsplan:** keine besonderen Aussagen o. Maßnahmenempfehlungen
- **Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete:** nicht betroffen
- **Besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG:** Teilfläche einer besonders geschützten Feldhecke, Nr. 328
- **Wasserschutzgebiete:** nicht betroffen.

Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen				
Schutz-güter	**Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes**	**zu erwartende Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit der Eingriffe**	**Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**
Biotope und Arten	Waldrand mit sehr kleiner Magerrasenfläche als Graswegbankett (ca. 15 m²), Wertigkeit hoch	Verlust durch Umwandlung Grasweg in Schotterweg, jedoch wenig erheblich aufgrund der geringen Größe;	●	• Begrenzung der überbaubaren Flächen und der Schotterflächen auf das unbedingt erfroderliche Maß • Kein Eingriff in die besonders geschützten Heckenstrukturen und Einhaltung eines ausreichenden Abstandes • Festsetzung von Pflanzgeboten auf privaten Grundstücksflächen (geschlossene Feldhecke und Einzelbäume) • Extensivierung verbleibender Grünlandflächen
	Teilfläche einer nach § 32 besonders geschützten Feldhecke mit angrenzendem Saumbereich (ca. 75 m²), Wertigkeit hoch	kein Eingriff, keine direkt angrenzende Bebauung oder Nutzung	×	
	eutrophe Saumbereiche, Grasweg und Bankettstreifen sowie sehr artenarmes Intensivgrünland geringer Wertigkeit	Verlust durch teilweise Überbauung bzw. durch Anlage von Schotterwegen	●	
	Fauna: das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen Wald und Flur in freier Landschaft, dementsprechend ist auch mit Wildwechsel im überplanten Bereich zu rechnen.	während der Bauphase Störung durch Verlärmung; ansonsten wenig störende Nutzungsform; evtl. Beeinträchtigung von Wildwechseln bzw. Äsungsflächen	● bis ●●	• Nistmöglichkeiten für Vögel an den geplanten Baulichkeiten • Freihalten von Durchgängen ohne Bepflanzung und ohne Bebauung entlang der Waldkante sowie Offenhaltung des Senkenbereichs • Extensivierung verbleibender Grünlandflächen und ggf. Einbringen von geeignetem Saatgut für Äsungsflächen
Grund- und Ober-flächen-wasser	keine Wasserschutzgebiete oder bedeutsamen Grundwasservorkommen betroffen;	Überbauung von Teilflächen und damit teilweise Einschränkung der Grundwasserneubildung;	●	• breitflächige Versickerung des Niederschlags-wassers über die belebte Bodenzone durch Verzicht auf Dachrinnen, • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
	Oberflächengewässer in Form von Teichen, Bächen und Gräben sind nicht betroffen.	keine	×	nicht erforderlich

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / × nicht erheblich

Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen				
Schutz-güter	**Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes**	**zu erwartende Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit der Eingriffe**	**Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**
Boden	alle Bodenfunktionen: Im Regionalplan 2015 ist der Planbereich als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz (hier: Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Plansatz 3.3.1) dargestellt. Die Böden in diesen Gebieten sollen auf Dauer erhalten werden. Die Inanspruchnahme ist auf das Unvermeidliche zu beschränken. lt. Darstellung im Landschaftsplan handelt es sich bei den betroffenen Böden um Flächen mit einer hohen landbaulichen Eignung. Standorte mit hoher landschaftsökologischer Bedeutung (besonders trocken, mager oder feucht-nass) sind mit Ausnahme eines kleinen Waldsaumbereiches nicht betroffen. Die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Schadstoffakkumulation, Erosionsanfälligkeit und Verlust von Böden hoher Eignung durch Überbauung wird vom Landschaftsplan für das Plangebiet als mässig angegeben.	Überbauung von Teilflächen durch Feld-scheunen; hierdurch Beeinträchtigung von Bodenflächen von allgemeiner Bedeutung und Verlust von Bodenflächen mit einer hohen landbaulichen Eignung (ca. 1.265 m²), jedoch insgesamt sehr geringe Flächen-inanspruchnahme. Durch die geplante Nutzung als 'Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung: Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Geräte' werden die Flächen der Landwirtschaft nicht vollständig entzogen. Umwandlung Grasweg in Schotterweg dadurch Verlust einer kleinen Magerfläche;	● ● ●	• zulässige Nutzung ausschließlich gemäß der im Bebauungsplan festgesetzten Art der baulichen Nutzung; • Beschränkung der überbaubaren Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß; • Beschränkung der Schotterwege auf das unbedingt erforderliche Maß; • dauerhafte Begrünung der verbleibenden Freiflächen; • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge; • Extensivierung verbleibender Restflächen des Grundstücks und keine weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; • Durchführung der Erdarbeiten möglichst im Massenausgleich; • gesonderte Lagerung des anfallenden Oberbodens und Wiedereinbau auf dem Grundstück oder ggf. Verbringung auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen.
Klima	Flächen ohne besonderer Bedeutung für die lokalklimatischen Verhältnisse	nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten	✕	nicht erforderlich
Land-schafts-bild	insgesamt eingeschränkte Einsehbarkeit durch Topographie in Verbindung mit Wald im Hintergrund und dem Gehölzbestand am östlichen Grundstücksrand; vom Süden her ist das Gebiet jedoch sehr gut einsehbar	Errichtung von Gebäuden in einer bisher freien Wald-Feldflur, hierdurch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes insbesondere aus südlicher Richtung	● bis ●● ✕	• Begrenzung der überbaubaren Flächen und der Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß • Erhaltung bestehender Heckenstrukturen • Offenhaltung des Senkenbereichs am östlichen Rand des Plangebietes • Festsetzung von Pflanzgeboten auf privaten Grundstücksflächen (geschlossene Feldhecke am südlichen Rand des Baugebietes sowie Einzelbäume) zur Eingrünung • Verwendung landschaftsverträglicher Baumaterialien (Holz)
Erholung	keine Einrichtungen für die öffentliche Erholungsnutzung betroffen.	keine		nicht erforderlich

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / ✕ nicht erheblich

Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen				
Schutz-güter	**Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes**	**zu erwartende Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit der Eingriffe**	**Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen, das Feldkreuz befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs	keine, das Feldkreuz mit dem zugehörigen Gehölzbestand bleibt erhalten	✕	nicht erforderlich
Mensch **Wechsel-wirkung**	keine besonderen Funktionen des Landschaftsraumes betroffen erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und den anderen vorbeschriebenen Schutzgütern sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	keine	✕	nicht erforderlich
Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen: Insgesamt sind durch die vorliegende Bebauungsplanung nur wenig erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erwarten. Für die Schutzgüter Mensch, Kultur und Sachgüter, Erholung, Klima und Luft sowie Grund- und Oberflächenwasser und Boden ergeben sich durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen, die im weiteren Verfahren zu prüfen wären. Wenig erhebliche bis erhebliche Beeinträchtigungen können sich für folgende Schutzgüter ergeben, so dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bzw. zum Ausgleich erforderlich werden: ▪ **Arten- und Biotope** in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen für das Wild; zur Vermeidung und Minimierung werden entsprechende Durchlässe vorgesehen und Teilflächen nicht überbaut, als Ausgleich werden extensive Äsungsflächen ausgewiesen. Zusätzlich sind an den Gebäuden Nistkästen oder Einfluglöcher für Vögel oder Fledermäuse vorzusehen. ▪ **Landschaftsbild** durch Errichtung von Gebäuden in bisher unbebauter landwirtschaftlicher Flur; zur Vermeidung und Minimierung erfolgen restriktive Festsetzungen in Bezug auf die zulässige Nutzung, die überbaubaren Flächen und die Gebäudehöhen sowie die Gestaltung der Feldscheunen. Als Ausgleich werden zusätzlich Pflanzgebote in Form von Feldhecken am südlichen Rand des Geltungsbereichs und in Form von Einzelbäumen zur inneren Durchgrünung festgesetzt.		✕	Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich ist von einer ausreichenden Berücksichtigung der Belange der einzelnen Schutzgüter auszugehen.

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / ✕ nicht erheblich

Prognose	
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	Bei einer Nutzung des Plangebietes entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes entstehen vor der Kulisse des Waldrandes Feldscheunen in landschaftsverträglicher Bauweise, die durch die vorhandene und durch die zusätzlich festgesetzten Begrünungsmaßnahmen in ausreichender Form in die Landschaft eingebunden werden. Für die untersuchten Schutzgüter verbleiben nach Abschluss der Massnahme und durch die nachfolgende Nutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen. Für die Nebenerwerbslandwirte werden Unterbringungsmöglichkeiten für Geräte und Maschinen geschaffen. Dies dient wiederum der langfristigen Sicherung und Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft.
Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	Bei einem Verzicht auf die Bebauung ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Änderungen in der derzeitigen Nutzung. Mit einer langfristigen Aufwertung der Fläche in seiner Bedeutung für Natur und Landschaft ist nicht zu rechnen.
Monitoring	Die Heckenpflanzung erfolgt im Zuge der Erschließung. Sie wird den privaten Grundstücksflächen zugeordnet. Ihre Erhaltung und Pflege wird über den Kaufvertrag gesichert. Die Realisierung der weiteren Maßnahmen wird über den Bauantrag bzw. die Baugenehmigung geregelt. Nach Fertigstellung der Bepflanzung ist eine Begehung im Abstand von 3 bis 5 Jahren vorgesehen, bei der die Entwicklung der Bepflanzung und der Ausgleichsfläche am östlichen Grundstücksrand überprüft wird.

Anlagen: Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen, M 1 : 1.000

Aufgestellt:
Empfingen, den 29.08.2006

zuletzt geändert:
Empfingen, den 13.02.2007

Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure

Eichenweg 8
72186 Empfingen

UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN 'FELDSCHEUNENGEBIET VEIGELESPLATZ'
BESTANDSPLAN DER BIOTOP- UND NUTZUNGSSTRUKTUREN
STADT HORB A.N., GEMARKUNG NORDSTETTEN, LANDKREIS FREUDENSTADT



ZEICHENERKLÄRUNG:

- Asphaltweg
- Gras/Erdweg
- Bankettstreifen und Gras-Kraut-Säume, eutroph
- magerer Saum, artenreich
- Intensivgrünland als Wirtschaftswiese
- Feldhecke mit verbrachtem / verbuschtem Saumbereich
- § 328 — nach § 32 NatSchG besonders geschützte Biotope mit Biotopnummer (Abgrenzung lt. Biotopkartierung)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Abgrenzung Geltungsbereich BBP
- Grundstücksgrenzen, Flurstücksnummern

GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR
FACHBEREICH STADTENTWICKLUNG FB 3
BBP 'FELDSCHEUNENGEBIET VEIGELESPLATZ'
BESTANDSPLAN DER BIOTOP- UND NUTZUNGSSTRUKTUREN
HORB A. N. - NORDSTETTEN

N

0 5 10 15 20 25 30 35 40 45 50 Meter
M 1:1.000

Aktenzeichen:	Plan-Nr.:	anerkannt Fachbereichs-leitung:	Planungsstand:	Bearbeiter:	1. Planfassung vom:	geändert am:

Ges./Gez.	Datum	Änderungsvermerk
SF/Gr/Gt	29.08.06	Bestandsplan

Projektnummer: 1355b
Plannummer: 1355b/best-1.1
Maßstab: 1:1.000

BÜRO GFRÖRER
EICHENWEG 8
72186 EMPFINGEN
ARCHITEKTEN, INGENIEURE
Telefon: 07485 / 97 69 0
Telefax: 07485 / 97 69 21